Ihre Ordination online

Für den Steuerabzug der Homepagekosten gelten besondere Regeln.

Am Internet führt heutzutage kein Weg mehr vorbei. Patienten, die von Ihnen durch Mundpropaganda erfahren haben, wollen sich online ein Bild von Ihnen und Ihrer Ordination machen. Aus diesem Grund hat Ihre Homepage eine enorme Bedeutung – sie ist die Präsentationsplattform für Ihre Ordination, die für alle Patienten zugänglich und rund um die Uhr „geöffnet“ ist. Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass es besondere Regeln für den Steuerabzug der Homepagekosten gibt.

Eine Homepage ist zweifelsohne ein teurer Spaß und führt schnell einmal zu einer Belastung im fünfstelligen Euro-Bereich, wenn ein entsprechender Aufwand dahinter steckt. Leider können Sie diesen Betrag nicht im Jahr der Erstellung von der Steuer abziehen, sondern nur verteilt auf drei Jahre. Die Kosten der Homepage müssen Sie dabei in ein Anlagenverzeichnis aufnehmen.

Zusätzliche Hiobsbotschaft: Da die Homepage als sogenanntes „immaterielles“ Anlagevermögen gilt, können Sie ihre Anschaffungskosten auch nicht zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags berücksichtigen.

Internetauftritt in Eigenregie

Billiger wird Ihr Internetauftritt natürlich, wenn Sie Ihre Homepage in Eigenregie erstellen – dann halten sich die Kosten voraussichtlich in Grenzen. Natürlich können Sie bei der Selbsterstellung Ihre eigene Arbeitsleistung und Kreativität nicht „bepreisen“ und als Betriebsausgabe vom Ordinationsgewinn abziehen. Sachaufwendungen bzw. Leistungen Ihrer Ordinationsmitarbeiter, die Sie bei der Erstellung der Homepage unterstützt haben, sind aber als laufender Aufwand abzugsfähig.

Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch MEDplan

Ebenso verhält es sich mit der laufenden Wartung der Homepage. Diese stellt Erhaltungsaufwand dar und ist sofort absetzbar.

Wesentliche Verbesserungen oder Erweiterungen Ihrer Homepage sind wiederum als Herstellungsaufwand zu aktivieren und auf eine Nutzungsdauer von wiederum drei Jahren abzuschreiben.

Die laufenden Kosten, die mit der Internetnutzung zusammenhängen, können Sie natürlich gleich in vollem Umfang steuerlich absetzen.

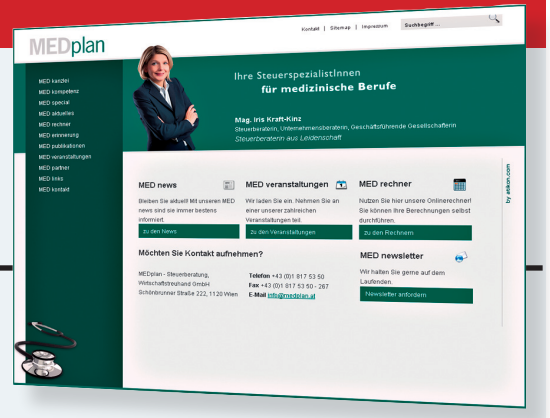

Der MEDplan-Neustart ist unter *www.medplan.at* zu finden.

Domain-Adresse nicht abschreibbar

Die Anschaffungskosten für den Erwerb Ihrer Domain-Adresse sind im Regelfall in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen und über drei Jahre abzuschreiben. Ausgenommen hiervon sind Domain-Adressen, die zeitlich begrenzt eingesetzt werden, um zum Beispiel eine bestimmte Impfaktion zu bewerben.

Ordinationsdesign

Mitunter werden Sie für die Homepage auch die Gestaltung Ihres Logos und Ihrer Drucksorten überdenken. Auf Neudeutsch nennt man das: die Corporate Identity Ihrer Ordination wird gerelaunched. Die Kosten für diese Umgestaltung sind allesamt sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig; es muss weder eine Verteilung noch eine Kürzung aufgrund eines etwaigen Repräsentationscharakters vorgenommen werden.

Auch wir haben in jüngster Zeit unseren Internetauftritt und unsere Drucksorten einer Verjüngungskur unterzogen. Das Ergebnis des MEDplan-Neustarts können Sie unter *www.medplan.at* sehen. Wir freuen uns auf Ihren virtuellen – noch mehr natürlich aber über einen persönlichen – Besuch. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist Prokuristin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at